

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 125/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Juni 1971

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1971 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	B r o s t und
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

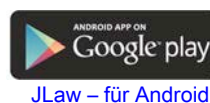
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 24. No-
vember 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

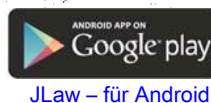
Die Klägerin begehrt die Gewährung von Witwenrente nach ihrem Ehemann, welcher im September 1964 im Alter von 51 Jahren verstorben war. Ihm war auf seinen Antrag vom Juni 1956 durch Bescheid vom 31. August 1960 aufgrund saarländischen Rechts in Verbindung mit dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) wegen "Bluthochdruck nach Feldnephritis" Versorgung gewährt und die Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. festgestellt worden. Das Versorgungsamt (VersorgA) hatte sich gestützt auf einen Befundbericht des damals behandelnden Arztes, Vorgänge der Saarknappschaft, mehrere Krankengeschichten von Knappschaftskrankenhäusern aus den Jahren 1937 bis 1956, ferner das Krankenblatt des Feldlazaretts 608 aus dem Jahre 1945, das amtliche versorgungsärztliche Gutachten vom 29. November 1957/20. Mai 1958 und das Gutachten der Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg/Saar vom 2. April 1960. Nach dem Tode wurde die Leiche obduziert, weil die Todesursache nicht klar war. Dabei wurde als Todesursache eine Herzbeutelamponade bezeichnet, wahrscheinlich eine Folge der ermittelten schweren Gefäßerkrankung, die ihrerseits auf den Bluthochdruck zurückzuführen sei; da an den Nieren keine Veränderungen erkennbar gewesen seien, die auf eine früher durchgemachte Nephritis hinweisen könnten, könne es sich nicht um einen renalen (von den Nieren ausgehenden) Bluthochdruck, sondern um einen essentiellen, vorwiegend konstitutionell bedingten Bluthochdruck (Hypertonie) gehandelt haben, ohne Zusammenhang mit der im Wehrdienst durchgemachten Feldnephritis.

Das VersorgA erteilte der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes den Umanerkennungsbescheid vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

20. September 1966, bezeichnete "Bluthochdruck nach Feldnephritis" als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung und stellte die Rente für die Zeit vom 1. Juni 1960 an nach einer MdE um 80 v.H. fest. Es lehnte den Antrag auf Gewährung von Witwenrente durch Bescheid vom 11. Oktober 1966 ab, weil eine schädigungsunabhängige nachwehrdienstliche Neuerkrankung, eine schwere Gefäßerkrankung, die Todesursache gewesen sei und nicht ursächlich mit der früher durchgemachten, völlig ausgeheilten Feldnephritis oder einer anderen Dienstbeschädigung zusammengehangen habe. Auch Witwenbeihilfe wurde wegen der Höhe der Witwenbezüge aus der knappschaftlichen Versicherung des Ehemannes nicht gewährt. Der Widerspruch gegen die Versagung von Witwenrente blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 1966).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 25. November 1968 die Verwaltungsbescheide über die Versagung von Witwenrente aufgehoben und den Beklagten verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, weil der Tod des Ehemannes nach § 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) als Schädigungsfolge gelte. Als Folge einer Schädigung sei rechtsverbindlich "Bluthochdruck" anerkannt gewesen; für dieses Leiden habe im Zeitpunkt des Todes eine Rente nach einer MdE um 80 v.H. zugestanden. Da nach dem Obduktionsgutachten die schwere zum Tode führende Gefäßerkrankung wahrscheinlich eine Folge des Bluthochdrucks gewesen sei, sei der Ehemann an dem Leiden gestorben, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt gewesen sei. Gegenüber der Rechtsvermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG komme es nicht darauf an, ob der Bluthochdruck zu Recht oder zu Unrecht als Schädigungsfolge anerkannt worden sei.



Mit der Berufung hat der Beklagte ausgeführt, bei dem Bluthochdruck des Ehemannes der Klägerin habe es sich um einen essentiellen und nicht - wie früher angenommen - um einen renalen als Folge einer Feldnephritis gehandelt. Für die Rechtsvermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG genüge nicht, daß das Leiden, an dem der Beschädigte gestorben sei, und die im Sinne der Entstehung anerkannte Schädigungsfolge in ihrer medizinischen Bezeichnung übereinstimmten.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat das VersorgA auf Veranlassung des Landesversorgungsamts und mit dessen Zustimmung durch den Berichtigungsbescheid vom 13. August 1969 gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) die Bescheide vom 31. August 1960 und 20. September 1966 aufgehoben. Nach dem Obduktionsgutachten sei die Anerkennung von "Bluthochdruck nach Feldnephritis" als Schädigungsfolge zweifellos unrichtig gewesen; Schädigungsfolgen seien nicht anzuerkennen. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin erfolglos Widerspruch eingelegt.

Durch Urteil vom 24. November 1969 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Medizinisch sei nicht haltbar, daß das SG den zum Tode führenden Bluthochdruck mit dem als Schädigungsfolge anerkannten gleichgesetzt habe. Mit dem Zusatz "nach Feldnephritis" sei nicht nur der schädigende Vorgang, sondern eindeutig die besondere Art des beim Ehemann der Klägerin vorliegenden Bluthochdruckleidens bezeichnet worden. Dies hätte das SG leicht aus den ärztlichen Gutachten entnehmen können. Daß der "renale" Bluthochdruck ein vom Bluthochdruck der essentiellen Form unterschiedliches Leiden darstelle, sei in der medizinischen Wissenschaft unbestritten. Das in dem Anerkennungsleiden fixierte Leiden und das mittelbar zum Tode führende Hochdruckleiden seien nicht identisch gewesen. Die



- 5 -

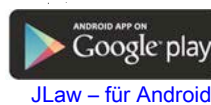
Diagnose in der Homburger Universitätsklinik vom Jahre 1960 sei falsch gewesen. Ein renaler Bluthochdruck habe beim Ehemann der Klägerin nicht bestanden. Das tatsächlich bei der Anerkennung und auch beim Tode vorliegende essentielle Bluthochdruckleiden aber sei unter der falschen Bezeichnung nicht als Schädigungsfolge anerkannt worden. Bei ungenauen Leidensbezeichnungen müsse nach den allgemeinen Auslegungsregeln ermittelt werden, was in diesen Fällen als Anerkennungsleiden zu gelten habe. Vorliegend habe der Versorgungsarzt zu Lebzeiten des Ehemannes der Klägerin das tatsächlich vorliegende essentielle Hochdruckleiden diagnostiziert und seinen Zusammenhang mit einer Wehrdienstbeschädigung verneint. Die Versorgungsbehörde habe also das wirklich vorhandene Leiden erkannt. Da sie die Anerkennung des essentiellen Bluthochdrucks erkennbar wegen des fehlenden Kausalzusammenhangs nicht gewollt habe und die Ablehnung des Leidens als Schädigungsfolge nur deshalb unterblieben sei, weil die Verwaltung einer Fehldiagnose zum Opfer gefallen sei, könne die Anerkennung im Bescheid auch nicht den essentiellen Bluthochdruck umfassen. Man könne sogar unterstellen, daß mit der Anerkennung von "Bluthochdruck nach Feldnephritis" schlüssig die Anerkennung des essentiellen Bluthochdrucks ausgeschlossen sein sollte. Abgesehen davon, daß der Wille der Versorgungsbehörde durch die eindeutige Bezeichnung eines Leidens in der Anerkennung zum Ausdruck gebracht worden sei und daher nicht in eine nicht gewollte Anerkennung umgedeutet werden könne, dürfte auch entsprechend dem Sinn und Zweck des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG eine Rentengewährung ausgeschlossen sein. Diese Vorschrift sei eine Ausnahmevorschrift; mit der Natur einer Ausnahmevorschrift sei es nicht vereinbar, ihren Anwendungsbereich im Wege der Auslegung zu erweitern. Sei bei einem Beschädigten ein eindeutiges und somit nicht aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



legungsfähiges Leiden anerkannt worden, so habe dieses Leiden zumindest dann als Anerkennungsleiden im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG zu gelten, wenn das in Wahrheit vorliegende Leiden nach der internen Feststellung der Verwaltungsbehörde mangels Kausalzusammenhangs nicht als Folge einer Schädigung anerkannt worden wäre. Deshalb habe der Klägerin mangels des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG keine Witwenrente zugestanden. Die Entscheidung über den Berichtigungsbescheid habe daher nicht abgewartet zu werden brauchen. Das LSG hat die Revision wegen der Grundsätzlichkeit der entschiedenen Rechtsfrage zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG für das Saarland vom 24. November 1969 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 25. November 1968 zurückzuweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG. Die Versorgungsverwaltung habe im Bescheid vom 31. August 1960 unter der falschen Bezeichnung "Bluthochdruck nach Feldnephritis" das tatsächlich bei der Anerkennung bis zum Tode vorliegende essentielle Bluthochdruckleiden anerkannt. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Fehler bei der Anerkennung könnten nicht durch Auslegung, sondern nur durch einen Berichtigungsbescheid beseitigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Zusatz "nach Feldnephritis" stelle eine Einschränkung der Anerkennung dahingehend dar, daß nur ein Bluthochdruck infolge einer Feldnephritis dem Wehrdienst angelastet werden könne. Das VersorgA habe durch Berichtigungsbescheid die früheren Anerkennungsbescheide aufgehoben. Über diesen Bescheid sei noch nicht rechtskräftig entschieden, so daß auch dann, wenn der Rechtsauffassung des LSG nicht gefolgt werde, der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung noch nicht spruchreif sei.

II

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr zulässiges Rechtsmittel mußte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz führen.

Nach dem Ergebnis der Obduktion ist der Ehemann der Klägerin an einem nicht anerkannten essentiellen Bluthochdruck gestorben, während der anerkannte "Bluthochdruck nach Feldnephritis" gar nicht vorgelegen hat. Infolgedessen scheidet § 38 Abs. 1 Satz 1 BVG als Anspruchsgrundlage für die Klägerin aus. Dies ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig.

Zu Recht haben die Verwaltung und die Vorinstanzen geprüft, ob der Klägerin aufgrund der Vermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG Witwenrente zusteht. Nach dieser Vorschrift gilt der Tod stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. Demgemäß haben die Vorinstanzen geprüft, welche Gesundheitsstörung durch die Bescheide vom 31. August



1960 und 20. September 1966 unter der Bezeichnung "Bluthochdruck nach Feldnephritis" als Schädigungsfolge anerkannt worden ist. Dem LSG ist darin beizupflichten, daß diese Leidensbezeichnung eindeutig ist und an sich keiner Auslegung bedarf. Nicht frei von Rechtsirrtum dagegen ist es, daß das Berufungsgericht in dem Zusatz "nach Feldnephritis"

- a) in medizinischer Betrachtung ein Leiden eigener Art und
- b) eine Einschränkung der Anerkennung gesehen hat.

Zu a) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht angenommen, aus dem Schrifttum ergebe sich, daß ein renaler Bluthochdruck ein anderes Leiden sei als ein essentieller. Das trifft nur hinsichtlich der Entstehungsursache, nicht aber hinsichtlich der Leidenserscheinungen zu. Dies ergibt sich eindeutig aus den bei den Akten befindlichen ärztlichen Gutachten, in denen immer wieder ein Bluthochdruck festgestellt und dann nach seinen Ursachen geforscht wird. Die eine Gruppe der ärztlichen Sachverständigen machte für den Bluthochdruck die im Wehrdienst durchgemachte Feldnephritis verantwortlich und führte deshalb aus, wenn auch keine Einschränkung der Nierenfunktion festzustellen gewesen sei, so sei doch eine solche im vorliegenden Stadium der Erkrankung "nicht obligat"; sonach liege ein "vasculär-hypertonisches Dauerstadium einer chronischen Nephritis", also ein renaler Hochdruck vor (vgl. Universitätsgutachten vom 2. April 1960 und Beurteilung des Leitenden Arztes des Landesversorgungsamts vom 10. Mai 1960). Die andere Auffassung hat zwar auch die (frühere) Feldnephritis berücksichtigt, aber dabei den zur Zeit der Untersuchung vorlie-

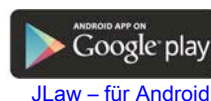


genden unauffälligen Nierenbefund in Betracht gezogen; dementsprechend neigte sie zu der Auffassung, es handele sich um einen essentiellen Bluthochdruck (vgl. zB versorgungsärztliches Gutachten vom 20. Mai 1958 und Beurteilung des Knappschafts-Krankenhauses Sulzbach-Saar vom 2. Juli 1956). Wenn das LSG also seine Ansicht nicht auf die bei den Akten befindlichen ärztlichen Unterlagen hat stützen können, so trifft das ebensowenig auf die von ihm gegebenen Literaturhinweise zu. Weder im Unfallmann (8. Aufl. 1964 S. 132) noch in der Sammlung "Arbeit und Gesundheit" (Heft 58 (1956) S. 21) ist dargelegt, daß ein renaler Bluthochdruck andere Erscheinungen zeitige und ein völlig andersartiges Leiden als ein essentieller sei. In der letztgenannten Sammlung ist nur betont, daß 5 bis 10 % der Hochdruckerkrankungen "renal bedingt sind"; damit ist also auch nur die Ursache des Leidens angesprochen. Aus den erstatteten ärztlichen Gutachten und der Literatur hätte somit das Berufungsgericht nur eine hinreichende Grundlage für die Auffassung gehabt, renaler und essentieller Bluthochdruck unterschieden sich ausschließlich durch ihre Ursachen, nicht aber im sonstigen Krankheitsbild. Das LSG hat hier mit seiner Auffassung von dem Bluthochdruck nach Feldnephritis als einem Leiden ganz eigener Art, das mit einem essentiellen Bluthochdruck nicht verglichen werden könne, eine medizinische Auffassung vertreten, für die es keine hinreichende Stütze gehabt hat.

- Zu b) Das Berufungsgericht hat darüber hinaus auch zu Unrecht bei der Ermittlung dessen, was das VersorgA in den Bescheiden gegenüber dem Ehemann der Klägerin als Schädigungsfolge anerkannt hat, berücksich-



tigt, daß der Versorgungsarzt ursprünglich der Auffassung war, beim Ehemann der Klägerin bestehe ein essentieller Bluthochdruck, weshalb vorerst ein ursächlicher Zusammenhang des Leidens mit Einwirkungen des Wehrdienstes nicht angenommen werden könne. Der Arzt hatte aber Bedenken wegen der etwas blassen Gesichtsfarbe - also nicht wegen der durchgemachten Feldnephritis - geäußert und deshalb erwogen, ob es zweckmäßig sei, eine abschließende stationäre Beobachtung und Begutachtung in der Urologischen Abteilung der Homburger Klinik durchzuführen. Dementsprechend ist es dann zu dem internistischen Gutachten des Landeskrankenhauses mit der Fehldiagnose eines renalen Bluthochdrucks gekommen. Abgesehen davon, daß diese internen Vorgänge des VersorgA weder dem Ehemann der Klägerin noch dieser bekanntgegeben wurden und sie die Bedenken des Versorgungsarztes somit nicht kennen und sich dagegen nicht zur Wehr setzen konnten, ist auch gar nicht ersichtlich, daß das VersorgA die Bedenken ^{seines} Arztes vor der Bescheiderteilung noch geteilt hat. Denn es ist nur ein "Bluthochdruck nach Feldnephritis" ohne einen einschränkenden Zusatz als Schädigungsfolge anerkannt worden, wobei der Zusatz "nach Feldnephritis" nur angibt, worauf der Bluthochdruck, der damals beim Ehemann der Klägerin bestand, zurückgeführt wurde. Der Beschädigte mußte somit annehmen, daß dieses bei ihm bestehende Leiden als Schädigungsfolge anerkannt worden ist. Die Versorgungsbehörde muß sich die Auslegung und die Auffassung des Beschädigten über die Art des anerkannten Leidens, die dieser vernünftigerweise haben durfte, entgegenhalten lassen. Darüber hinaus bezeichnet aber auch nach der Rechtsprechung des BSG - entgegen der Auffassung des LSG - auch hier der Zusatz "nach Feldnephritis" nur den



schädigenden Vorgang, der nach der damaligen ärztlichen Beurteilung zu der Anerkennung des Hochdrucks geführt hat; die Anerkennung umfaßt aber nur die Schädigungsfolge, also den Bluthochdruck (BSG SozR BVG § 1 Nr. 29).

Die Auffassung des LSG, daß mit der positiven Anerkennung von "Bluthochdruck nach Feldnephritis" konkludent die Anerkennung des essentiellen Bluthochdrucks ausgeschlossen sein sollte, findet sonach weder in dem vorliegenden Sachverhalt noch in der Rechtsprechung des BSG eine Stütze. Es gilt ganz im Gegenteil der Grundsatz, daß sich die Anerkennung eines Leidens nicht auf das Leiden bezieht, wie es in dem Bescheid bezeichnet ist, und auch nicht die ärztliche Diagnose, die der Feststellung als Schädigungsfolge zugrundeliegt, sondern auf den Leidenszustand, den die Versorgungsverwaltung im Hinblick auf seinen Zusammenhang mit Folgen des Wehrdienstes beurteilt hat (vgl. BSG in SozR § 1 BVG Nr. 66). Das war hier aber - unstreitig - der beim Ehemann der Klägerin bestehende essentielle Bluthochdruck. Da der Ehemann an diesem Leiden, das somit rechtsverbindlich als Schädigungsfolge anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war, gestorben ist, greift die Rechtsvermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG ein mit der Wirkung, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin als Schädigungsfolge "gilt". Zu Unrecht meint das LSG, daß in einem Fall der vorliegenden Art die bindende Anerkennung - bis zur etwaigen Aufhebung des Bescheides - nur für die Ansprüche des Beschädigten, d.h. für die Gewährung der "Rente", von Bedeutung sein könne. Auch wenn man mit dem LSG annimmt, daß es sich bei der Regelung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG um eine Ausnahmerechtsvorschrift handelt, bei der sich "Verwaltung und Gerichte streng an ihren Wortlaut zu halten" haben, können keine



begründeten Zweifel daran bestehen, daß diese Vorschrift vor allem auch, ja überhaupt nur den Hinterbliebenen in den Fällen einen Anspruch gibt, in denen - wie hier - ein Leiden zu Unrecht als Schädigungsfolge anerkannt und bis zum Tode des Beschädigten berentet worden ist. Das vom LSG erstrebte andere und von ihm für gerecht gehaltene Ergebnis kann nur durch den Erlaß eines **Berichtigungsbescheides** nach § 41 VerwVG erreicht werden (vgl. hierzu BSG 16, 253 ff). Ob der vom Beklagten folgerichtig erlassene Berichtigungsbescheid vom 13. August 1969 zu Recht ergangen ist, hat das LSG von seinem rechtsirrigen Standpunkt aus dahingestellt sein lassen.

Demgemäß war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, damit zuvor geprüft wird, ob der Berichtigungsbescheid rechtmäßig ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

